Bekanntmachung

an die Bevölkerung längs des Bodensees, des St. Galler Rheintales und des Kreises Majenfeld (Kt. Graubünden).

1. Zum Ueberschreiten der Grenze von der Schweiz nach Oesterreich und Deutschland und von Oesterreich und Deutschland nach der Schweiz verlangen die österreichischen und deutschen Behörden einen regelrechten Reisepaß.
2. **Für den großen Grenzverkehr,** das heißt den eigentlichen Reiseverkehr, ist ein mit Konsulats- (resp. Gesandtschafts-)Visum versehener Reisepaß erforderlich. Für diesen Verkehr sind die Passierstellen

   Bahnhof **Buchs**
   Brücke **Buchs**
   Brücke **Monstein-Au-Lustenau**
   Bahnhof **St. Margrethen**
   Bahnhof **Rorschach** (Schiff)
   Bahnhof **Romanshorn** (Schiff)

   geöffnet.
3. **Für den kleinen Grenzverkehr** gelten die folgenden Vorschriften:

   A. Der kleine Grenzverkehr umfaßt den Verkehr zwischen Ortschaften beiderseits der Grenze, welche im allgemeinen nicht mehr als 15 Km. von derjenigen Passierstelle entfernt liegen, über welche die kürzeste Verbindung führt.

   An jeder Passierstelle liegt eine Karte zur Einsicht auf, aus welcher ersichtlich ist, wie weit der kleine Grenzverkehr über diese Stelle zulässig ist.

   B. Für diesen **kleinen Grenzverkehr** ist schweizerischerseits ein **Sichtvermerk der Heerespolizei** auf einem Reisepaß erforderlich.

   Um den Sichtvermerk zu erhalten, ist der Heerespolizei einzureichen:

   a) Ein Reisepaß ohne konsularisches oder diplomatisches Visum.
   b) Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, daß der Gesuchsteller seinen ständigen Wohnsitz in der von ihm bezeichneten Gemeinde hat.
   c) Geeignete Beweise dafür, daß der Gesuchsteller berechtigte und erhebliche Gründe für den Grenzverkehr geltend machen kann.

   Diese **Gesuche** müssen mindestens **4 Tage zum Voraus** dem nächstgelegenen Heerespolizeiposten eingereicht werden.

   Der Sichtvermerk wird nur erteilt, wenn der Gesuchsteller seinen ständigen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, welche in eine unter **A** hievor bezeichnete Grenzzone fällt.

   Der Sichtvermerk berechtigt zum Ueberschreiten der Grenze über eine bestimmte Passierstelle und zum Verkehr zwischen bestimmten Ortschaften.

   C. Der Sichtvermerk wird nach Maßgabe des Bedürfnisses auf höchstens 3 Monate Gültigkeitsdauer erteilt.

   D. **In Ausnahmsfällen,** das heißt, wenn die Zeit zur Beschaffung eines Passes oder zur Einholung des Sichtvermerkes nicht ausreicht, kann gegen Vorweisung von Belegen ein einmaliges Ueberschreiten der Grenze gestattet werden. Diesbezügliche Gesuche sind an der betreffenden Passierstelle dem Heerespolizeiposten einzureichen, welcher daraufhin einen **Passierschein** ausstellt.

   Der **Passierschein** berechtigt nur für **einmaligen Grenzübertritt,** hat eine Gültigkeit von 3 Tagen und ist bei der Rückkehr dem Heerespolizeiposten wieder abzugeben.

   E. Den im Auslande wohnhaften Inhabern von Sichtvermerken ist untersagt, innerhalb des schweizerischen Gebietes andere als die in dem Ausweise bezeichnete oder auf der kürzesten Reisestrecke liegende Ortschaften zu besuchen.
4. Für den kleinen Grenzverkehr im Sinne von Ziffer 3 stehen die folgenden Passierstellen zur Verfügung:

Passierstelle Nr.	1	Straße	Luziensteig-Balzers
„ „	2	Brücke	Trübbach-Klein-Mels
„ „	3	„	Sevelen-Vaduz
„ „	4	„	Buchs-Schan
„ „	5	„	Hag-Benderen
„ „	6	„	Büchel-Bangs
„ „	7	„	Oberriet-Meiningen
„ „	8	„	Montlingen-Koblach
„ „	9	„	Kriesseren-Mäder
„ „	10	„	Schmitter-Hatlerdorf
„ „	11	„	Widnau-Wiesenrhein
„ „	12	„	Oberfahr-Lustenau
„ „	13	„	Monstein-Lustenau
„ „	14	„	St. Margreten-Höchst
„ „	15	„	Rheineck-Gaißau.

   An jeder Passierstelle sind durch Anschlag die Tageszeiten bekannt gemacht, während denen das Passieren der Grenze gestattet ist.
5. **Es ist verboten:**

   a) Die Grenze außerhalb der Passierstellen zu überschreiten.
   b) Die Grenze im kleinen Grenzverkehr an andern als der im Sichtvermerk oder Passierschein bezeichneten Stelle zu überschreiten.
   c) Die Grenze zu andern als den bekannt gegebenen Tageszeiten zu überschreiten.
6. **Das Abgeben von Zeichen oder Signalen jeder Art im Grenzgebiet ist verboten.**
7. Dem Befehl **„Halt“** oder der Aufforderung einer Schildwache oder Patrouille **„näher zu treten“** hat jedermann sofort Folge zu leisten, auch solche Personen, welche im Besitze von Ausweisschriften oder einer Bewilligung sind.

   Der Bevölkerung wird in Erinnerung gebracht, daß die Schildwachen und Patrouillen **geladene Gewehre** tragen und Befehl haben, wenn nötig **gegen alle Personen,** die ihren Weisungen nicht nachkommen, **von der Waffe Gebrauch zu machen.**
8. Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Bekanntmachung wird militärgerichtlich verfolgt. Vorbehalten bleibt die Verfolgung bei Nichtbeachtung der Zollgesetze und Ausfuhrverbote.
9. Diese Vorschriften treten mit 20. März 1918 in Kraft. Von diesem Tage an ist die Bekanntmachung vom 10. April 1917 aufgehoben.

Schaffhausen, den 15. März 1918.

Kommando Grenzdetachement Nordostschweiz:
Kav.-Oberstlt. Müller.

Buchdruckerei H. Meier & Cie. A.-G., Schaffhausen.